

## **BaFin / Deutsche Bundesbank**

### **Fachgremium Eigenmittel**

#### **Ergebnisprotokoll der 23. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 5. November 2019 (Telefonkonferenz)**

Die 23. Sitzung des Fachgremiums fand als Telefonkonferenz statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Grandfathering von Eigenmittelinstrumenten
- TOP 3 Ergebnisabführungsverträge
- TOP 4 Kapitalabzug für Software
- TOP 5 Evaluierung der Baseler Standards durch die BCBS Working Group on Capital

#### **TOP 2 Grandfathering von Eigenmittelinstrumenten**

Ein Aufsichtsvertreter berichtete über den aktuellen Stand zum Thema „Auslaufen des Grandfatherings der CRR I für Eigenmittelinstrumente“: die EBA habe am 9. September 2019 wie angekündigt eine erste, allgemein gehaltene [Kommunikation](#) zu dem Thema veröffentlicht.

Nachtrag: Am 23. Januar 2020 hat dazu ein „Roundtable“ mit Verbands- und Bankenvertretern bei der EBA zu der Thematik stattgefunden. Bis Mitte 2020 sollten in einer weiteren Kommunikation das Ergebnis und die sich daraus ergebenden Folgen veröffentlicht werden.

Bezüglich möglicher Lösungen erläuterte ein Ministeriumsvertreter, dass im Rahmen des „Risikoreduzierungsgesetzes“ eine nationale Lösung geplant sei, die unter dem Vorbehalt der politischen Billigung stehe.

Zu den von der DK in der letzten Sitzung des Fachgremiums (vgl. Protokoll der 22. Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel, TOPs 2.7 und 2.8) aufgeworfenen Fragen zu den Übergangsregelungen der CRR II (Artikel 494a und 494b CRR) betreffend, sind von der Aufsicht - wie angekündigt – inzwischen zwei EBA Q&As eingereicht worden, die aller Voraussicht nach von der EU-Kommission als „Level 1 Q&A“ beantwortet würden.

Ein Institutsvertreter wiederholte seine Auffassung, dass die Probleme, die sich aus dem Auslaufen des Grandfatherings für die Eigenmittel der Institute ergeben, unerwartet aufgetreten seien. Bisher sei man davon ausgegangen, dass die Instrumente im „Phase-out“ lediglich aus der aufsichtlichen Anrechnung herausfallen, aber durchaus auf der Bilanz bleiben könnten.

Die Institutsvertreter plädierten dafür, dass die Problematik auf EU-Ebene, also in der CRR zu lösen sei. Die Vertreter der Aufsicht wiesen darauf hin, dass diese dafür vermutlich zu spät komme.

### **TOP 3 Ergebnisabführungsverträge**

Sofern bestehende Ergebnisabführungsverträge die in Artikel 28 Absatz 3 CRR aufgeführten Bedingungen nicht erfüllten, seien diese - einem Aufsichtsvertreter zufolge - anzupassen. Relevant sei diesbezüglich insbesondere Buchstabe f), der Bedingungen im Hinblick auf die Kündigungsfrist festlegt. Idealerweise sollte der CRR-Text wörtlich in den Ergebnisabführungsvertrag übernommen werden. Sämtliche Ergebnisabführungsverträge würden von der EZB (bei SIs) bzw. der BaFin (bei LSIs) geprüft. Da eine Kulanzfrist bis Ende 2020 gelte, könnten die Ergebnisabführungsverträge auch noch in der nächsten Hauptversammlungsrunde angepasst werden. Bei Verfahren zur [Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 3 CRR](#) müssten die Bedingungen allerdings direkt erfüllt sein.

Bezüglich des nach aktueller Rechtslage nicht vertraglich abdingbaren gesetzlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund (§ 297 Absatz 1 AktG) führte ein Aufsichtsvertreter aus, dass diese Problematik in der EZB diskutiert würde.

Ein Institutsvertreter wies darauf hin, dass eine Vertragsänderung dazu führen könne, dass die für das Vorliegen einer steuerlichen Organschaft geforderte Mindestdauer von fünf Jahren neu zu laufen beginne. Im Verkaufsfall könnten so Steuererleichterungen hinfällig werden. Ein Aufsichtsvertreter erwiderte, dass für die aufsichtliche Beurteilung steuerliche Belange keine Rolle spielen.

Ein Vertreter der Aufsicht wies darauf hin, dass ein weiteres Problemfeld der Umgang mit Anteilen von Minderheitsgesellschaftern mit Garantiedividende sei, da Artikel 28 Absatz 3 CRR II lediglich eine gesetzliche Fiktion im Hinblick auf Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe h Ziffer (v) CRR enthalte und diese nach seiner Auffassung nur für die Anteile der Mehrheitsgesellschafter gelte. Die EBA Q&As 2013\_541 und 2013\_543 seien damit – anders als z.B. Q&A 2018\_3675 – nicht obsolet. Hinzu käme nach aktuellem Stand das Problem, dass der Rest der Kapitalinstrumente durch die nicht anrechenbaren Anteile der Minderheitsgesellschafter „infiziert“ werden könne; dieses Problem werde jedoch voraussichtlich durch die unter TOP 2 erläuterte geplante Gesetzesänderung gelöst.

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass die EBA alle Q&As vor dem Hintergrund der Neuregelungen durch die CRR II überprüfe, um nicht mehr relevante Q&As zum gegebenen Zeitpunkt zu entfernen.

### **TOP 4 Kapitalabzug für Software**

Ein Aufsichtsvertreter berichtete über die zwei Arbeitsstränge, die sich mit dem Kapitalabzug für Software befassen: Die Baseler Working Group on Capital (WGC) würde das Software-Template der QIS überarbeiten, um dann erneut Daten abzufragen.

Die Datenqualität sei bei der ersten Datensammlung sehr schlecht gewesen, allerdings sei erwartungsgemäß ein "unlevel playing field" zwischen Jurisdiktionen, in denen Softwareassets als Intangibles gelten und sie folglich vom CET 1 abgezogen werden gegenüber den Jurisdiktionen, die Softwareassets nur risikogewichten, festgestellt worden. Auf EU-Ebene habe sich zunächst die EBA Subgroup on Accounting mit der Erarbeitung des in Artikel 36 Absatz 4 CRR geforderten Entwurfs technischer Regulierungsstandards (RTS) zum Softwareabzug befasst. Inzwischen hat die EBA Task Force on Prudential Consolidation die Fortsetzung der weiteren Arbeiten an dem technischen Standard übernommen. Nach den aktuellen Planungen soll der Entwurf bis Juni 2020 fertig gestellt und anschließend konsultiert werden.

Ein Aufsichtsvertreter appellierte in diesem Zusammenhang an die Institute, bei einer erneuten Datenabfrage aussagekräftige Daten zu liefern, um eine valide Datenbasis zur Entwicklung des RTS bereitstellen zu können.

Ein Verbandsvertreter erklärte, dass die Vollabschreibung von Software in Übernahmefällen nicht die Regel sei; es habe im Gegenteil sogar Fälle gegeben, in denen Software aufgewertet wurde. Zudem seien die zukunftsgerichteten Aspekte *Digitalisierung* und *Innovation* auch bei der Diskussion über die bankaufsichtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Ein Aufsichtsvertreter bat darum, die beschriebenen Praxisfälle den Vertretern der Aufsicht mitzuteilen, da diese Informationen für die Erarbeitung des RTS sehr hilfreich sein könnten.

#### **TOP 5 Evaluierung der Baseler Standards durch die BCBS Working Group on Capital**

Ein Aufsichtsvertreter legte den aktuellen Stand der Evaluierungsarbeiten der Baseler Standards zu den Eigenmitteln, die von der WGC durchgeführt werden, dar. Ziel der Arbeiten sei es, zu analysieren, ob die Basel III-Reformen ihre Ziele erreicht hätten. Obwohl es nicht Ziel der Arbeiten sei, den Standard wieder zu öffnen und neu zu verhandeln, seien Nachjustierungen nicht auszuschließen. Durch Umfragen seien Emittenten von Kapitalinstrumenten, sowie Investoren in die Analyse einbezogen worden. Hierbei gehe es z.B. um Aspekte wie Kapitalstruktur, Dividendenpolitik, Laufzeitprofil, Verlustabsorptionskapazität der Investoren (institutionell vs. retail), Verkaufsbeschränkungen und Preisgestaltung. Momentan würden die Umfragen ausgewertet. Bei der nächsten Sitzung der WGC finde auch ein Roundtable mit einigen Emittenten und Investoren statt. Über den Fortgang der Arbeiten würde im nächsten Fachgremium berichtet.